

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

15. Mai 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Höchstem Befehle gemäß werden hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften des Preussischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen unter Aufhebung der im Großherzogthume bestehenden entgegenstehenden Bestimmungen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militair-Personen.

1) Die Militair-Personen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnison-Ortes.

2) Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militair-Personen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militair-Pflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlass ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnort, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnison-Ort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.